IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 13. November 2018

Nr. 2018/1758

Büren: Sanierung Güterweg "Spitzeflüeli-Chälen" nach Hangrutsch, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Büren, als Werkeigentümerin des durch einen Hangrutsch betroffenen Güterweges "Spitzeflüeli-Chälen", ersucht um die amtliche Mitwirkung sowie um Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die auf 37'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten der erforderlichen Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten.

Der Güterweg "Spitzeflüeli-Chälen" hat einerseits für die Landwirtschaft die Funktion eines Verbindungsweges zwischen den Gemeinden Büren und Gempen und andererseits für die Forstwirtschaft eine wichtige Erschliessungsfunktion für die Waldbewirtschaftung. Aufgrund der gemischten Nutzung wird das Projekt zwischen dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Amt für Landwirtschaft koordiniert.

Der Güterweg kann aktuell nicht befahren werden, da die Sicherheit nicht gewährleistet werden kann. Zur Aufrechterhaltung der Erschliessung der Landwirtschafts- und Waldflächen ist eine Wiederherstellung dringend notwendig.

2. Erwägungen

Das Geologiebüro Pfirter, Nyfeler + Partner AG hat, gestützt auf eine Begehung sowie einer Zustandserfassung, ein Sanierungsvorschlag erarbeitet. Dabei sollen insbesondere die Böschungen des Güterweges im Rutschbereich gesichert und die Ableitung des Hangwassers verbessert werden.

Aufgrund der Dringlichkeit sollen die notwendigen Bauarbeiten für die Wiederherstellung sobald als möglich bei geeigneten Witterungsbedingungen ausgeführt werden. Da es sich um die Instandstellung einer bestehenden Baute handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren notwendig.

Der Forstkreis Dorneck-Thierstein hat für die koordinierte Subventionierung des Vorhabens, aufgrund der Benützung des Güterweges, einen zweckmässigen Kostenteiler ausgearbeitet. Diese Aufteilung (60 % Forstwirtschaft; 40 % Landwirtschaft) wurde von den beiden Amtsstellen akzeptiert und im Einvernehmen mit der Gemeinde Büren festgelegt.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Sanierungsprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Die Gesamtkosten werden auf rund 37'000 Franken (inkl. Reserve) beziffert. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Gesamtkosten von 37'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 17 % oder maximal 6'290 Franken zuzusichern.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7,8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

3.1 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 37'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 17 %, im Maximum 6'290 Franken, bewilligt.

3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2019 gewährt.

3.4 Die Gemeinde Büren hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3, Abteilung Wald, Forstkreis Dorneck-Thierstein, Forstbetrieb Schwarzbubenland)
Amt für Finanzen (2)

Versand durch Amt für Landwirtschaft
Gemeindepräsidium der Gemeinde, Seewenstrasse 18, 4413 Büren